

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Enzkreis
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen
Sickergalerie I, Tiefbrunnen IV und Quelle II der Gemeinde Mönshheim
(RVO WSG Halden, LUBW-Nr. 236122) vom 11.12.2023**

Aufgrund von §§ 51 Abs. 1 Nr. 1 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), und §§ 80 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, 82 Abs. 1 und 95 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), wird verordnet:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich und Einsicht in Unterlagen**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Sickergalerie I, Tiefbrunnen IV und Quelle II der Gemeinde Mönshheim

Bezeichnung	Ostwert (East) (UTM)	Nordwert (North) (UTM)	Gemarkung	Flurstück Nr.
Sickergalerie I	490322,2	5411775,7	Mönshheim	3853/2
Tiefbrunnen IV	490286,5	5411777,1	Mönshheim	3853/1
Quelle II	490286,5	5411781,1	Mönshheim	3853/1

ein **Wasserschutzgebiet** (LUBW-Nr. 236122) zugunsten der Gemeinde Mönshheim **festgesetzt**.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 4,684 km². Davon entfallen auf die Zone I 0,013 km², auf die Zone II 0,956 km² und auf die Zone III 3,715 km².
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Gemarkung Mönshheim der Gemeinde Mönshheim im Landkreis Enzkreis:

Mit der Zone I

auf die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 3838/1, 3838/2, 3840, 3848, 3849, 3850, 3851, 3852, 3853/1, 3853/2, 3854, 3855/, 3855/2 und teilweise auf das Grundstück mit der Flurstücksnummer 98/1.

Mit der Zone II

jeweils ganz oder teilweise auf die folgenden Gewanne, Straßen und Gewässer:
Büchle, Burgstall, Entenbach, Flachter Weg, Gälle, Halden, Heimsheimer Steige, Kalkofen, Kreisstraße K 4569, Krügäcker, Landesstraße L 1134, Landesstraße L 1177, Leonberger Straße, Pfaffenäcker, Unter dem Haldenrain, Wasen und Ziegelweg.

Mit der Zone III

jeweils ganz oder teilweise auf die folgenden Gewanne und Straßen:
Birkengrund, Birkenweg, Dieb, Dreieichen, Friedrichshof, Gälle, Geißberg, Heimsheimer Steige, Heumahden, Jakobsäcker, Kaltengrund, Kraftsgrund, Kreisstraße K 4569, Krügäcker, Landesstraße L 1134, Landesstraße L 1177, Lange Hofäcker, Langes Gewand, Schellenberg, Schellenberger Grund, Schmiedbaum, Spähäcker, Steinsberg, Steinsbühl, Straße nach Obermönshheim, Viehweg, Wallenäcker, Wittenbusch, Zwischen Hölzer, Zwischen Straßen,

Zwischensolen und Zwischenweg.

- (5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:7.500 (Anlage 1K) mit Darstellung des Einzelplanrasters für die Detailkarten und aus den 6 Detailkarten im Maßstab 1:2.500 (Anlagen 2.1K – 2.6K) mit Datum vom 11.08.2023. Maßgeblich für die Lage eines Grundstücks im Wasserschutzgebiet sind diese Karten.

In den Wasserschutzgebietskarten sind jeweils innerhalb der Grenzen die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt. Die Darstellung ist auf den Karten erläutert.

- (6) Die Wasserschutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

- (7) Die Rechtsverordnung mit den Wasserschutzgebietskarten ist jeweils

beim Landratsamt Enzkreis, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim und bei der Gemeindeverwaltung Mönshheim, Schulstr. 2, 71297 Mönshheim

ab Donnerstag, den 21.12.2023 für die Dauer ihrer Gültigkeit niedergelegt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich ist die Rechtsverordnung mit den Wasserschutzgebietskarten ab Donnerstag, den 21.12.2023 auf der Internetseite des Landratsamts Enzkreis <https://www.enzkreis.de> zugänglich.

§ 2

Schutzbestimmungen

In diesem Wasserschutzgebiet sind die Schutzbestimmungen in den §§ 4 bis 9 dieser Rechtsverordnung zu beachten. Im Übrigen gelten in diesem Wasserschutzgebiet die Regelungen für Wasserschutzgebiete im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG, die in anderen, in § 3 dieser Rechtsverordnung näher bezeichneten, jedoch nicht abschließend genannten Vorschriften enthalten sind. Darüber hinaus sind in diesem Wasserschutzgebiet alle Handlungen verboten, die geeignet sind, schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen.

§ 3

Schutzbestimmungen nach anderen Vorschriften

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Regelungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Weitere Regelungen, die zum Schutz des Grundwassers bzw. bei Maßnahmen in Wasserschutzgebieten unmittelbar zu beachten sind, enthalten insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG),
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV),
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflSchAnwV),
- Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO).

- (3) Soweit diese Rechtsverordnung darüber hinaus Regelungen enthält, gelten diese.

§ 4 Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümer*innen und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeinde Mönshheim, des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu, der Wasser- und der Gesundheitsbehörden und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Mönshheim betreten werden. Sofern ein Radweg durch die Zone I führt, gelten diese Betretungsverbote nicht für die bestimmungsgemäße Nutzung des Radwegs. Nicht gestattet ist jedoch das Nutzen des Wegs mit Tieren.
- (2) In Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 5 Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	Verboten	
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	Verboten	Verboten. Zulässig ist der Einsatz von Drohnen, sofern die Anwendung zielgenau und grundstücksbezogen erfolgen kann.
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	Verboten	Zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum.
4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	Verboten	Zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt.
5. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	Verboten	Zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
6. Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagerung) von Festmist und Siliergut	Verboten	Verboten. Zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden.
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärresten	Verboten	Zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbecken; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.
8. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	Verboten	Zulässig in Anlagen gemäß Nr. 7

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
9. Aufbringung von Festmist	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO.	
10. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	Verboten	
11. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	Verboten	
12. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	Verboten	
13. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	Verboten	
14. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	Verboten, außer nach Maßgabe der SchALVO zulässig.	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
15. Wildfütterungen, Kirrung und Wildgehege	Verboten	
16. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	Verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche.	
17. Umwandlung von Wald	Verboten	
18. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	Verboten	Zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts.
19. Anlegen und Erweitern von Holzmasslagerplätzen	Verboten	Zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
20. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m ³	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
21. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind der Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen.
22. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	Verboten	Verboten, außer im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen.

**§ 6
Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall**

Es gelten folgende Regelungen:

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 16)	Verboten	Zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	Verboten	
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe i.S. der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	Verboten	
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z.B. Enteisungsschlämme)	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik.
8. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z.B. bei Motorsägen) und als Schalöle	Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle.	
9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit.
10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen	Verboten	Zulässig bei Beachtung des Arbeitsblatts DWA-A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
11. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	Verboten. Ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten.	Verboten. Ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung.
12. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke	Verboten	Zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
13. Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 12 erfasst	Verboten. Ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere der BBodSchV) eingehalten werden.
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	Verboten	
15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, soweit nicht unter Nrn. 13, 12 und 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	Verboten	
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	Verboten. Ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten.	Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Umschlagsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, - Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Ausweisung von Industriegebieten	Verboten	
2. Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.
3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung, soweit in dieser Rechtsverordnung nichts Abweichendes geregelt ist	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
5. Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	Verboten	
6. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	Verboten	
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.
8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten	
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	Verboten	Verboten ist das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen.
10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	Verboten	Zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
11. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	Verboten	
12. Errichten und Erweitern von Fischteichen	Verboten	
13. Errichten und Erweitern von Friedhöfen	Verboten	
14. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	Verboten	
15. Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	Verboten	Zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
16. Errichten von Windkraftanlagen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
17. Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
18. Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	Verboten	

§ 8 Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren -dargebots zur Folge haben	Verboten	
2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	Verboten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.	
3. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen	Verboten	Verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.
4. Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
5. Bohrungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	Verboten	Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung.
7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	Verboten	
8. Sprengungen	Verboten	Zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
9. Untertageabbau von Bodenschätzen	Verboten	
10. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	Verboten	

Handlungen	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	Verboten	Verboten. Ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
12. Zivile Übungen (z. B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	Verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	Verboten	
14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.
15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
16. Motorsportveranstaltungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
17. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	Verboten	Zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
18. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	Verboten	
19. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	Verboten	

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Soweit der Schutzzweck dies erfordert, haben Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Mönshheim, des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu und der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke betreten und Maßnahmen durchführen, um insbesondere die Gewässer und den Boden zu beobachten, Schutzbestimmungen zu überwachen, Zäune zu errichten, Kennzeichnungen anzubringen, Bepflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen sowie ggf. weitere zweckdienliche Maßnahmen zu ergreifen.

§ 10

Ausnahmen

Die Verbote der §§ 5 bis 8 gelten nicht:

1. Für Maßnahmen der Gemeinde Mönshheim und des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Enzkreis, untere Wasserbehörde, rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

2. Für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Enzkreis, untere Wasserbehörde, kann nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Rechtsverordnung eine Befreiung erteilen.
- (2) Das Landratsamt Enzkreis, untere Wasserbehörde, hat von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Rechtsverordnung eine Befreiung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG in der jeweils geltenden Fassung und § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt,
2. einer Duldungspflicht nach § 9 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 08.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des (ehemaligen) Landratsamts Leonberg vom 28.03.1969 zum Schutze der Wasserfassungen der Gemeinde Mönshheim (LUBW-Nr. 236022, Wasserschutzgebiet Fassungen Halden) außer Kraft.

Pforzheim, den 11.12.2023

Landratsamt Enzkreis
Untere Wasserbehörde

Im Original gezeichnet
Bastian Rosenau, Landrat

Geltend machen von Verfahrens- und Formmängeln, Heilung:

Nach § 97 Abs. 1 WG in der am 11.12.2023 geltenden Fassung ist eine etwaige Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis Abs. 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Enzkreis in Pforzheim schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 97 Abs. 2 WG in der am 11.12.2023 geltenden Fassung sind etwaige Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung der Rechtsverordnung nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Enzkreis in Pforzheim schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.